

21. Gegen die in gegenwärtiger Sparcassenordnung begründeten Androhungen und Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Verkümmern und Hilfsvollstreckung.

22. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder nebst Zinsen können, außer dem im § 13 berührten Falle nicht verkümmert werden. Jedoch kann die Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

re. re.

N^o. 78) Decret

wegen Bestätigung der abgeänderten Statuten des Gewerbevereins zu Annaberg;
vom 2ten October 1854.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den abgeänderten Statuten des Gewerbevereins zu Annaberg, welche an die Stelle der von der Kreisdirection zu Zwickau mittelst Verordnung vom 27sten October 1836 bestätigten Statuten dieses Vereins treten, die gebetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Unterschrift und Siegel des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 2ten October 1854.

Ministerium des Innern.



(gez.) Freiherr von Beust.

Demuth.

N^o. 79) Bekanntmachung,

die Uebergangsabgaben betreffend;

vom 17ten October 1854.

In Folge mehrerer, seit dem Erlasse der die Uebergangsabgaben betreffenden Verordnung vom 27sten December 1841 (Seite 287 des Gesetz- und Verordnungsblattes von dem-

